

nahmen gegen Rückfalltäter vor, das von den Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben bis zu der Möglichkeit hoher Freiheitsstrafen gegen schwere rückfällige Verbrecher reicht.

Und schließlich erklärt § 249 des Strafgesetzbuches die Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten für eine Straftat, die entsprechend den Grundsätzen des Strafrechts und nach den Normen der Strafprozeßordnung verfolgt wird. Das dient der weiteren Festigung der Gesetzlichkeit und wird die Wirksamkeit der Bekämpfung solcher Handlungen verstärken.

Im Verlaufe der Diskussion und im besonderen auf Grund von Hinweisen des Ministeriums für Volksbildung hat eine neue Ausgestaltung der Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Jugendlichen stattgefunden. Dies führte zu einer Zusammenfassung der Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher in einem besonderen Kapitel des Allgemeinen Teils, dem 4. Kapitel. Es kam darauf an, ausgehend von der Realität der Erscheinungen der Jugendkriminalität und den bisherigen Ergebnissen ihrer Zurückdrängung, die nach den bisherigen Erfahrungen wirkungsvollsten Maßnahmen den dazu am besten geeigneten Organen zu übertragen. Dabei gilt der Grundsatz, daß bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die jetzt vorgesehenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher sind im Paragraph 69 zusammengestellt.

Die breite Skala der Maßnahmen ohne Freiheitsentzug und die Möglichkeit, auch Straftaten Jugendlicher den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen zu übergeben, wird für Jugendliche noch ergänzt durch, die besondere Maßnahme „Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht“, die im Paragraph 70 ausgestaltet ist. Die Geldstrafe gegen Jugendliche wird auf 500 Mark beschränkt.

Als Maßnahmen des Freiheitsentzuges für Jugendliche sind vorgesehen: Jugendhaft — eine kurzfristige disziplinierende Maßnahme bis zu sechs Wochen; Jugendhaus — eine Besserungseinrichtung, in die für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren eingewiesen werden kann; Freiheitsstrafe als strengste Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Jugendlichen.

Alle Formen des gerichtlich ausgesprochenen Freiheitsentzuges gegen Jugendliche werden künftig ausnahmslos von den Organen des Ministeriums des Innern verwirklicht. Die Erziehungseinrichtungen des Ministeriums für Volksbildung werden Jugendliche auf Grund eines Strafurteils nicht mehr aufnehmen. Die Organe der Jugendhilfe sind jedoch entsprechend ihrer Verantwortung am gesamten Verfahren zu beteiligen. Es besteht auch die Möglichkeit, wenn die Straftat des Jugendlichen nicht erheblich ist und Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe ausreichend sind, von einer Strafverfolgung abzusehen.